

**Ergebnis der 2. Lesung im Kantonsrat vom 2. Mai 2013;
Volksabstimmung am 22. September 2013; Variante B; Vorlage
Nr. 2170.16b (Laufnummer 14335)**

**Verfassung
des Kantons Zug (Änderung des Verfahrens bei
Kantonsratswahlen)**

Änderung vom 2. Mai 2013

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **111.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b und § 79 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894²⁾ (Stand 28. November 2010) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹⁾ Die gesetzgebende und aufsehende Gewalt übt der Kantonsrat aus. Derselbe besteht aus 80 Mitgliedern.

²⁾ Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats richten sich nach dem Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens. Ausgeschlossen ist das doppelt-proportionale Zuteilungsverfahren.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³ Wahlkreise sind die Einwohnergemeinden; Wahlkreisverbände sind ausgeschlossen. Die Zahl der Kantonsratssitze der Wahlkreise wird durch einfachen Kantonsratsbeschluss nach Massgabe der nachgeführten Bevölkerungsstatistik (im vorangehenden Kalenderjahr veröffentlichte Zahlen des Bundes der ständigen Wohnbevölkerung) festgelegt. Jedem Wahlkreis werden mindestens zwei Sitze zugeteilt.

§ 78 Abs. 2a (neu)

^{2a} Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats richten sich nach dem Verhältniswahlrecht im Sinne von § 38.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung. Sie tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft¹⁾ und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung²⁾.

Zug, 2. Mai 2013

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Hubert Schuler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ Inkrafttreten am ...

²⁾ Gewährleistung durch die Bundesversammlung am